

# Mietbedingungen der D. Lankhorst & Co. GmbH.

## §1 Mietbeginn

Der Mietvertrag beginnt an dem zwischen den beiden Parteien vereinbarten Tag mit der Übergabe der Maschine des Vermieters an den Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen.

## §2 Übergabe

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand im einwandfreien und betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Bei der Übergabe wird durch beide Parteien ein Übergabeprotokoll erstellt, in welchem der Zustand des Mietgegenstandes dokumentiert wird.
3. Im Mietpreis sind die Kosten bis zur Übergabe sowie sämtliche durch Verschleiß begründete Reparaturleistungen sowie Durchsichten und Inspektionsintervalle enthalten (soweit nicht anders vereinbart). Hierzu ist der Mieter verpflichtet zum erforderlichen Zeitpunkt, nach Rücksprache mit dem Vermieter die Einhaltung der Wartungsintervalle und evtl. notwendige Reparaturen zu gewährleisten.
4. Beschädigungen sowie Schäden die über den normalen Verschleiß hinausgehen, sind vom Mieter zu tragen.
5. Bei Reservierung bzw. fester Anmietung von Geräten oder Fahrzeugen ist im Falle der Nichtabnahme des Mietgegenstands innerhalb des vereinbarten Zeitraums die Hälfte der vereinbarten Miete zu bezahlen. Es sei den der Mietgegenstand kann anderweitig vermietet werden.
6. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter, im Fall des Leistungsverzuges bzw. einer von Ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung, auf Schadenersatz begrenzt auf den vereinbarten Nettomietzins.
7. Bei Ausfall des Mietgegenstands ist der Vermieter nicht verpflichtet einen Ersatz zu stellen, er muss nur für die umgehende Reparatur sorgen.

## §3 Versicherung

1. Die Maschine ist durch den Vermieter (soweit nicht anders vereinbart) Haftpflicht- und Bruchversichert. Im Schadensfall trägt der Mieter den Selbstbehalt in Höhe von € 2.500,- €.
2. Der Mieter ist für die sichere Verwahrung der Maschine verantwortlich und hat Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl vorzunehmen. Sollte der Mieter dieser Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, die im Schadensfall zu belegen ist, trägt der Mieter die Kosten der Selbstbeteiligung.

## §4 Pflichten des Mieters

1. Voraussetzung für die Nutzung der Fahrzeuge ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
2. Der Mieter bzw. dessen Erfüllungsgehilfe muss handlungsfähig sein und darf das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift und Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, benutzen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, wenn nicht anders vereinbart, die Maschine bei der Rückgabe zum Standort D. Lankhorst Emsbüren, Darwinstraße 1, 48488 Emsbüren auf seine Kosten zurück zu liefern.
4. Der Mieter ist verpflichtet das Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen.
5. Der Mietgegenstand ist vom Mieter nur mit reinem Dieselmotorkraftstoff (DIN EN 590) zu betreiben. Bei Mietrückgabe muss der Dieseltank wieder vollständig gefüllt sein.
6. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten.
7. Die Miete ist vereinbarungsgemäß zu zahlen.
8. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und Beschädigung zu treffen.

9. Für schuldhaftes Beschädigen der Maschine, Maschinenteilen sowie durch den Mieter selbst verschuldete Unfälle und Maschinenschäden, die nicht von der Versicherung abgedeckt sind (auch bei groben Reifenschäden) haftet der Mieter.
10. Fremdfirmen zu beauftragen oder Eigeninitiative bei Reparaturen oder Montagearbeiten ist nicht gestattet.
11. Der Mieter hat bei allen Unfällen, Brand, Diebstahl, Wildschäden sofort den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
12. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät, noch Rechte aus dem Vertrag, an Dritte abzutreten.
13. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten.
14. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 30 Tage im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen und das Gerät ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Der Mieter muss den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zulassen.
15. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstands stehenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Es sei denn das diese durch das Verschulden des Vermieters verursacht wurden.

#### **§5 Beendigung des Mietverhältnisses**

1. Die Mietzeit endet mit dem von beiden Parteien vereinbarten Termin mit der Übergabe der Maschine an den Vermieter.
2. Das Gerät ist bei Ablauf der Mietzeit im einwandfreien, gesäuberten Zustand abzugeben, andernfalls werden die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
3. Bei der Rückgabe wird durch beide Parteien ein Rückgabeprotokoll erstellt, in welchem der Zustand des Mietgegenstandes dokumentiert wird.
4. Bei verspäteter Rückgabe des Mietgegenstands wird dem Mieter für die Folgetage der doppelte Tagessatz berechnet.
5. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt, unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu stellen.
6. Der Mietvertrag ist für beide Parteien vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer grundsätzlich unkündbar.
7. Eine Mietverlängerung ist nach Absprache möglich ist aber nicht garantiert.
8. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden,
  - a) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter bekannt gemacht wird, dass Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters bestehen.
  - b) In Fällen von Verstößen gegen §4 Ziffer 4.

#### **§6 Sonstige Vereinbarungen**

1. Es gelten die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. Lankhorst & Co. GmbH
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Gegenbestätigung des Vertragspartners.

#### **§7 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Vermieters.

**Stand 03/2020**